jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/6/13 5Ob93/73, 6Ob504/88, 8Ob48/02w, 10ObS10/04z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1973

Norm

ZPO §527 Abs2 B3b

Rechtssatz

Weist das Erstgericht eine Klage auf Ersatz von Verteidigungskosten aus dem Titel des Schadenersatzes wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück und hebt das Rekursgericht diesen Beschluß mit dem an das Erstgericht gerichteten Auftrag zur meritorischen Erledigung der Rechtssache auf, so ist ein Revisionsrekurs zulässig, weil der aufhebende Beschluß in Wahrheit eine Abänderung der Entscheidung des Erstrichters über die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges darstellt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 93/73
  Entscheidungstext OGH 13.06.1973 5 Ob 93/73
  Veröff: SZ 46/65
- 6 Ob 504/88
  Entscheidungstext OGH 28.01.1988 6 Ob 504/88
- 8 Ob 48/02w
  Entscheidungstext OGH 19.12.2002 8 Ob 48/02w
- 10 ObS 10/04z
  Entscheidungstext OGH 27.07.2004 10 ObS 10/04z
  Vgl; Beisatz: Hier: Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges im Hinblick auf ein Begehren auf Rentenabfindung gemäß §184 ASVG in Verbindung mit §65 Abs1 Z1 ASGG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0044125

Dokumentnummer

JJR_19730613_OGH0002_0050OB00093_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at